Wien Donnerstag den 25. Mai 1876. IX. Jahrgang. Nr. 21.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.



## Was uns noch vor der Codification des öffentlichen Rechtes noth thut.

Von **Carl Schlögl**, k. k. Bezirkscommissär.

(Fortsetzung.)

Eine Uebersicht der noch giltigen Gesetze und Normalvorschriften für die politische Verwaltung mit besonderer Berücksichtigung auf die autonome Verschiedenheit der einzelnen Länder dermal zu schaffen, kann nur das Werk vieler berufener Kräfte sein; ein solches Werk am schnellsten und zweckmäßigsten zu Stande zu bringen, liegt zunächst, ich möchte sagen, nur in der Möglichkeit der politischen Landesbehörden (Statthaltereien), und ich will mir erlauben, den Vorgang hiebei annähernd zu proponiren.

Vorausschicken muß ich noch, daß ich hiebei eine Uebersicht im Auge habe, die sich auf die ganze, den politischen Landesstellen nach dem jetzigen Organismus zugewiesene Amtswirksamkeit, somit auf alle, diesen Wirkungskreis bildenden Gesetze und Normen zu erstrecken hätte, ohne Rücksicht darauf, daß sich gewisse Materien in den verschiedenen Ministerial-Instanzen absondern.

Wie ich schon früher hervorhob, werden bei den Statthaltereien die Geschäfte je nach ihrer Verschiedenheit abgesondert in Departements besorgt; der oft jahrelang in einem und demselben Departement beschäftigte Beamte bildet sich deshalb in den Fächern des betreffenden Departements sozusagen als Specialist heran, seine Erfahrungen sind ihm gewöhnlich die beste Evidenz der in seinem Ressort zur Zeit zu Recht bestehenden Gesetze und Normen. Ueberdies besitzt fast jedes Departement auch eine sachliche Evidenz, eine ziemlich vollständige Sammlung der einschlägigen Normen, gewiß aber eine Vormerkung der sein Gebiet berührenden, in den letzteren Jahren erflossenen Abänderungsvorschriften, Notizen und darauf sich beziehenden Präjudicate [3]).

Jedes Departement der Statthalterei hätte demnach die Sammlung, beziehungsweise die Sichtung aller sein Ressort betreffenden Normen zu besorgen. Ohne sich im Allgemeinen in ein förmliches Durchsuchen der gesammten Statthalterei-Registratur einzulassen, möge jedes Departement für sich alle seine Geschäftszweige berührenden Normalvorschriften selbst sammeln, dies zunächst durch Aushebung je eines Exemplars der im Departement ohnehin meist vorhandenen gedruckten Statthalterei-Normalerlässe (die Intimationen von Ministerial-Normalverordnungen inbegriffen), und nur jene Normalien, die zwar im Departement notirt, aber daselbst nicht vorfindig sind, was nur äußerst selten der Fall sein dürfte, wären aus der Registratur durch je ein gedrucktes Exemplar oder im Bedarfsfalle durch Abschriften zu ergänzen. Offenbar nicht mehr giltige Normalien, wenn von ihnen nicht gedruckte Exemplare vorliegen, wären nicht besonders abzuschreiben [4]).

Neben diesen, betreffs der giltigen jedenfalls vollständig zu sammelnden Normalien, hätte das Departement noch eine Notizen-Sammlung über alle noch giltigen Gesetze und Verordnungen vorzubereiten, welche die Geschäftszweige des Departements berühren, und sich vollinhaltlich in den Reichs- und Landesgesetzblättern, bei älteren selbst in den Provinzialgesetzbüchern oder in noch früheren authentischen Gesetzesausgaben gedruckt vorfinden.

Diese Gattung von Gesetzen und Verordnungen wäre aber keineswegs abzuschreiben, sondern deren Bestand bloß in der Weise zu notiren, daß auf einfachen, wenn auch kleinen Zetteln nur kurz der Hauptgegenstand des Gesetzes und dessen Datum angedeutet und die Nummer des Gesetzbuches (Reichs-, Landes-, Provinzial- 2c. Gesetzbuches) bezeichnet werde, wo sich das betreffende Gesetz oder die Verordnung vorfindet.

Die Lustrirung der Gesetzblätter zu diesem Zwecke hätte aus der neuesten Zeit nach rückwärts zu geschehen, weil, sobald ein neueres Gesetz ein früheres schon ganz außer Wirksamkeit gesetzt hat, das letztere dann gar nicht mehr notirt zu werden braucht. Auch wird sich das Durchsuchen der Reichs- und Landesgesetzblätter — am vortheilhaftesten nach deren Index — nur auf die Jahrgänge jüngeren Datums beschränken können, weil die älteren Gesetze nach zusammengehörigen Materien übersichtlicher schon in früheren verläßlichen Privat-Gesetzes-Compilationen (wie Dr. Stubenrauch's, der früheren Auflage des

---

[3]) In den Departements der Landesstellen und des Ministeriums des Innern sind Normalien-Sammlungen der denselben zugewiesenen Agenden entweder gar nicht oder nur höchst unvollständig vorhanden. Auch bei diesen Behörden zu führenden allgemeinen Normalien-Bücher sind meistentheils in einem wenig befriedigenden Zustande. Die Mangelhaftigkeit der Normalienbücher — deren Unentbehrlichkeit einleuchtet und deren Führung bereits unter der Regierung Kaiser Josefs angeordnet und seitdem wiederholt erneuert wurde — ist zunächst in dem Umstande zu suchen, daß die Führung Organen anvertraut ist, die hiezu weder den entsprechenden Eifer noch die erforderliche Befähigung besitzen.
Anmerkung der Red.

[4]) Bei einer Verlegung der Sammelarbeit in die bezeichneten Kreise könnte von der Entbehrlichkeit der gründlichsten Benützung der allseitigen Quellen, in welchen das legistische Material niedergelegt ist, keine Rede sein. Uebelstände und vielseitige Mängel, welche bei verschieden gearteter Natur der zahlreichen Sammler nicht zu vermeiden wären, abgerechnet, hätte man die hieraus resultirende enorme Wiederholungsarbeit zu bedenken. Auch würden die so wichtigen Beziehungen und Berufungen aus dem Arbeitskreise des Sammlers fern liegenden Partien der Gefahr der Nichtberücksichtigung kaum entgehen.
Anmerkung der Red.

Handbuches von Mayerhofer ꝛc.) citirt sich vorfinden, durch diese daher die Anfertigung der erforderlichen Notizzetteln bedeutend erleichtert werden kann [5]).

Die so gesammelten Normalien und Notizzettel über in Gesetzbüchern enthaltene Gesetze und Verordnungen wären nunmehr nach einem Systeme zu ordnen, auf welchem die ganze hier vorgeschlagene Uebersicht bastren soll.

Diesem System hat ein Materialisirungsplan zu Grunde zu liegen, ähnlich wie ihn schon Hofrath von Sonnenfels im Jahre 1808 der damals für die politische Gesetzsammlung bestellten Hofcommission projectirt hatte, und wie ihn Exel in seiner Broschüre in einer separaten Beilage (A) beispielsweise recht entsprechend näher skizzirt [6]).

Dieser Systemalplan theilt das ganze Gebiet der Verfassung und Verwaltung, überhaupt der politischen Administration, logisch in Hauptzweige (Ressorts) und innerhalb dieser wieder in gesonderte Materien (Abtheilungen), welche sich nach ihrer Verschiedenheit abermals in weitere Details (Unterabtheilungen) auflösen.

Zu dem von mir beabsichtigten Zwecke erscheint es jedoch nöthig, daß die Haupt-, Ober- und Unterabtheilungen durch Zahlzeichen ein- für allemal schon in Voraus fixirt werden, die Hauptzweige etwa mit römischen, die Abtheilungen und die Unterabtheilungen allenfalls mit arabischen Ziffern.

Diese Uebersicht des Systemalplanes hätte rücksichtlich der Haupt- und der Materien-Abtheilungen, ja selbst bezüglich der weiteren gesonderten Materien-Unterabtheilungen schon früher durch die Ministerien für alle politischen Landesstellen gleichförmig festgesetzt zu werden.

Es läßt sich eine ganz vollständige Analysirung aller möglichen, so vielfältigen Geschäfte, wie derer der politischen Sphäre, nicht leicht auf einmal geben; wenn sich daher bei der Anwendung des vorbereiteten Materialisirungsplanes später Lücken zeigen, wenn namentlich Gegenstände zur Verzeichnung gelangen würden, auf die in diesem Plane nicht vorgedacht wurde und die ihrer Natur nach eine verschiedene Zutheilung in die einzelnen Haupt- und Unterabtheilungen nicht zweifellos erscheinen lassen; so hätte über die Anregung der einen oder anderen Landesbehörde die hiefür nothwendige nachträgliche Bestimmung gleichfalls wieder durch die Ministerien zu geschehen, und behufs der Vervollständigung des Systemalplanes sämmtlichen politischen Landesbehörden bekannt gegeben zu werden.

Die Nothwendigkeit, einen gleichmäßigen Materialisirungsplan für alle politischen Landesbehörden festzustellen, wird sich nach meinen späteren Ausführungen in Hinsicht der Prüfung, Vergleichung und successiven Vervollständigung der einzelnen Operate erklären, sowie diese Gleichförmigkeit auch ersprießlich sein würde zu der in der weiteren Folge zu entwickelnden allenfälligen Benützung für die Arbeiten einer weiteren politischen Gesetzes-Zusammenstellung des ganzen Reiches.

Nach der in diesem Systemalplane vorgezeichneten Eintheilung der einzelnen Materien würden nun die oben besprochenen, in jedem Departement für dessen eigene Geschäftsfächer gesammelten Gesetzes- und Verordnungs-Notizzettel, sowie die sämmtlichen gesammelten Normalien abgesondert, und dabei zugleich mit den nach der Systemalübersicht correspondirenden Nummern des Hauptzweiges, der Materien- und der Unterabtheilung bezeichnet und nach dieser Zifferbezeichnung in Umschlagsbögen (Cartons) zusammengelegt, so daß die gleichartigen Gegenstände zusammentreffen müssen. Diese gleichartigen Gegenstände wären nun innerhalb ihrer gleichen Unterabtheilungsbezeichnung chronologisch zu ordnen, und zwar so, daß die jüngste der vorhandenen Normalvorschriften in jedem Carton obenan zu liegen kommt. Diese Lage des Materials in diesem Stadium der Vorarbeit erscheint mir zum Zwecke der weiteren Sichtung des Giltigen von dem bereits außer Kraft Getretenen unerläßlich.

Ist die Sammlung und Rangirung einmal soweit gediehen, so ist ein leichter und genauer Ueberblick des eine jede Materie beherrschenden Stoffes erzielt, und es kann nun das Departement zur Hauptarbeit, zur Sichtung der noch giltigen von den bereits außer Wirksamkeit gesetzten Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Normalvorschriften schreiten.

Auf diese Arbeit ist das Hauptaugenmerk zu richten und würde es die Wichtigkeit der hier zu lösenden Fragen: was gilt noch, was nicht? — sowie die Wichtigkeit des ganzen Operates wohl erheischen, daß dieselbe nur von den tüchtigsten Referenten und unter den besonderen Auspicien des Departementschefs besorgt werde.

Die giltigen, für den politischen Dienst maßgebenden Rechtssätze, worunter ich nicht bloß Gesetze Verordnungen, Normalien, Generalien, Präjudicate ꝛc., welche unmittelbar die politische Verwaltung betreffen, sondern selbst auch jene einschlägigen Directiven inbegriffen wissen will, die die Beziehungen der politischen Administration zu anderen (nicht politischen) staatlichen Verwaltungszweigen und autonomen Institutionen regeln, somit den vollen Wirkungskreis der politischen Landesbehörden umfassen, — mögen von den nicht mehr giltigen Normen gesondert und zur weiteren Verarbeitung benützt werden; die bereits außer Wirksamkeit getretenen Normen mögen vorläufig in der Ordnung ihrer Systemalbezeichnung aufbewahrt bleiben.

Die Untersuchung und Scheidung der noch giltigen von den schon nicht mehr geltenden Normativen wird am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sein, wenn in jeder Unterabtheilung das vorhandene Materiale von rückwärts, d. i. von dem jüngsten Normale angefangen bis zur ältesten bezüglichen Norm durchgearbeitet wird, weil aus den jüngeren Verordnungen die Annullirung früherer Bestimmungen, beziehungsweise die Ungiltigkeit manch' älterer vorliegender Normalien am leichtesten zu entnehmen sein wird, diese jüngeren Normen in vielen Fällen auch ältere Verordnungen citiren werden, auf welche vielleicht bei dem Sammeln des Materials nicht Bedacht genommen wurde, demnach noch nachgeholt werden können.

Die giltigen, nach dem Systemalplane bezeichneten Gesetzesnotizen und Normen werden nun innerhalb ihrer engeren Zusammengehörigkeit chronologisch — hier das Aelteste obenan, das Jüngste zuletzt liegend — geordnet und in dieser Ordnung in die eigentliche Uebersicht eingetragen.

Diese Uebersicht wird aus einzelnen losen Bögen gebildet. Diese Bögen wären wegen ihres voraussichtlich größeren Bedarfs für die ganze Landesbehörde vorzudrucken und mit den entsprechenden Rubriken zu versehen.

Außer der Aufschrift des Hauptzweiges und der Materien-Abtheilung am Anfange des Bogens, hätte jede Blattseite desselben allenfalls folgende Rubriken zu enthalten: In einer oberen Querlinie die Nummer und Benennung der Unterabtheilung (nach dem vorgeschriebenen Systemalplane); dann in Längenrubriken: „Subnummer der Unterabtheilung"; — „Gegenstand"; — „Norm" (Bezeichnung ob Gesetz oder Verordnung, mit Angabe der Autorität, welche sie erlassen), dann deren „Datum", eventuell auch „Nr. Exhib."; ferner eine Rubrik zur allenfälligen Angabe des Gesetz- oder allgemein zugänglichen Normalienbuches, in welchem, und unter welcher Nummer das bezügliche Normativ zu finden ist; endlich eine Anmerkungsrubrik.

Jede Materien-Unterabtheilung erhält ihren eigenen Bogen, je nach der Ausdehnung des dahin einfallenden Stoffes auch mehrere derselben.

Die in der Unterabtheilung unter sich zwar verwandten, aber durch charakteristische Momente dennoch von einander sich unterscheidenden Gegenstände erhalten jeder für sich eine abgesonderte Subnummer, die aus leicht begreiflichen Gründen der Systemalplan im Voraus nicht fixiren kann.

Nur völlig gleichartige, streng zusammengehörige Gegenstände, respective deren cogruente Normen werden unter einer Subnummer zusammengezogen, und zwar werden diese Normen nach ihrer Zeitfolge, somit in der Regel zuerst das ursprüngliche, aber immerhin noch — wenn auch nur theilweise — giltige Gesetz, dann die dasselbe ergänzenden oder erläuternden Vollzugsvorschriften, Verordnungen Normalerlässe ꝛc. eingetragen, so daß die jüngste Normalvorschrift bei jeder Subnummer die letzte Eintragung bilden wird.

Bei jeder Subnummer ist der Gegenstand mittelst eines charakteristischen Schlagwortes in hervorstechender Schrift voranzüstellen und dann die bezüglichen Normen speciell nach einander aufzuführen und deren Gattung, Datum, Fundort ꝛc. in den Nebenrubriken anzuzeigen.

[5]) Die Scheidung des geltenden Rechtes von dem historischen, als eine äußerst schwierige Arbeit, ist durch die gründlichste und erschöpfendste Sammlung der Rechtsnormen bedingt. Dieselbe könnte bei Benützung von des wichtigen Details der Gesetzgebung entbehrenden Quellen, wie der Verfasser selbe im Auge hat und geeignet erachtet, nie erreicht werden. Anmerkung d. Red.

[6]) Daß der Aufstellung eines vollständigen Systems von Seite der Regierung vielseitige Bedenken und Schwierigkeiten im Wege stehen, läßt sich gewiß nicht verkennen. Daß bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung einer systematischen Darstellung Sonnenfels'sche Topik nicht zu Grunde gelegt werden kann, versteht sich übrigens wohl von selbst. Anmerkung d. Red.

Was den Wortlaut der Indicirung der einzelnen Normen in der Gegenstandsrubrik betrifft, so würde bei Gesetzen die ganz kurze Inhaltsanzeige (nicht mehr, als es beispielsweise bei den alphabetischen Registern der Reichsgesetzblätter zu geschehen pflegt) genügen, während bei sonstigen Normalien deren möglichst kürzester Sinn, bloß das bündigste Criterium anzudeuten wäre, ohne sich in die weitläufigeren Deductionen oder gar in das Nebensächliche der ganzen normativen Vorschrift einzulassen.

Die Uebersicht wird dadurch bei jeder Subnummer eine Art Compendium der rücksichtlich des fraglichen Gegenstandes geltenden Gesetze und dazu gehörigen Normalvorschriften bieten. Wer die Details aller oder einzelner dieser Normen näher einsehen will, wird sich dieselben leicht nach der gemäß der Systemal-Uebersicht rangirten Lage der Normalien-Sammlung verschaffen können. Sobald nämlich ein Normale in die Uebersichtsbögen indicirt erscheint, wird dessen Bezeichnung nach Haupt-, Abtheilungs- und Unterabtheilungs-Nummer noch mit der Subnummer vervollständigt, und sämmtliche Normalien nach der Ordnung dieser Bezeichnung definitiv in die Cartons gelegt und so als vollständige Normalien-Sammlung stabilisirt.

Die schon indicirten Notizzetteln über in allgemein vorfindigen Gesetzbüchern wörtlich enthaltene Gesetze und Verordnungen können, als nunmehr entbehrlich, füglich abgestreift werden.

Kommt eine Norm vor, die ihrer Natur nach nicht bloß in eine, sondern auch in mehrere Unterabtheilungen desselben Hauptzweiges, ja vielleicht in verschiedene Hauptzweige einschlägt, so erhält sie wohl nur die definitive Bezeichnung der Subnummer jener Unterabtheilung, wohin sie am wesentlichsten gehört, aber die in derselben enthaltenen Bestimmungen anderer Systemalabtheilungen sollen dann auch in die betreffenden Unterabtheilungen unter einer dort entsprechenden Subnummer durchgeführt und in der Anmerkungsrubrik angezeigt werden, unter welcher Systemalbezeichnung das fragliche Normalienstück rangirt worden ist.

Wenn alle Statthalterei-Departements die Uebersichtsbögen über die Gegenstände ihres Ressorts angefertigt haben, werden diese losen Bögen nach ihrer dem vorgeschriebenen Systemalplane entsprechenden Reihenfolge gelegt, ebenso die einzelnen Cartons mit den darin befindlichen Normen nach der Ordnung ihrer Bezeichnung rangirt und das Werk ist in seiner Wesenheit bis zur Gegenwart für das ganze Gebiet der politischen Landesbehörde fertig.

Um die Aufsuchung der einzelnen Materien in dieser Uebersicht zu erleichtern und um den ganzen Materialisirungsplan nicht immer neu durchstudiren zu müssen, wird es vortheilhaft sein, über die Gegenstände der ganzen Uebersicht, beziehungsweise über die Eintheilung der Materien nach dem Systemalplane ein alphabetisches Sachregister anzulegen, welches neben den bekanntesten, je nach Erforderniß auch mehreren verschiedenen Schlagwörtern über einen und denselben Gegenstand, auch die Bezeichnung der Haupt-, Abtheilungs- und Unterabtheilungs-Nummer zu enthalten hätte.

Zunächst hätte nun die Drucklegung der sämmtlichen Uebersichtsbögen mit dem alphabetischen Sachregister und dem vorangestellten Systemalplane in handlicher Form zu geschehen und zwar möglichst zahlreich, um sie nicht blos ex officio jeder politischen Behörde zuzusenden, sondern auch jedem Beamten, den Gemeindeämtern, Advocaten, Notaren oder sonstigen Privaten für den Erzeugungskostenpreis zugänglich zu machen.

Schon diese gedruckte Uebersicht — vorläufig noch ohne der dieselbe eigentlich completirenden Normalien-Sammlung, — würde dem Executivbeamten eine nicht zu ermessende Erleichterung und Wohlthat gewähren, dem A. h. Dienste aber eine rasche, gleichförmige und gesetzlich richtige Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte sichern; denn bis zum Erscheinen der gedruckten Normalien-Sammlung wird sich der praktische Beamte mit dem bei jedem Amte vorhandenen, wenn auch zerstreut aufbewahrten und unvollständigen Normalien-Materiale behelfen, jedenfalls aber wird er schon aus der gedruckten systematischen Uebersicht entnehmen, was in jeder Frage seines Wirkungskreises noch Giltiges bestehe.

Den vollständigen, dann aber auch einen unschätzbaren Nutzen und Vortheil nicht bloß den dienstbaren politischen Organen, sondern auch den schon oben angeführten Kategorien anderer Staatsbürger — welchen bisher in der Regel die Normalvorschriften gar nicht zugänglich sind, — würde diese Arbeit erst gewähren, bis auch die vorbeschriebene, gesichtete Sammlung der noch zu Recht bestehenden Normalien herausgegeben wird; diese Drucklegung hätte in einer gleich großen Anzahl und ebenfalls in handlicher Ausgabe wie die systematische Uebersicht zu geschehen, darin die Reihenfolge ihrer Bezeichnung nach dieser Uebersicht einzuhalten und jedes Normale auch mit dieser Bezeichnung speciell zu markiren wäre

Ich glaube nicht fehl zu rechnen, daß bei dem anzuhoffenden größeren Absatze dieses Werkes die Druckauslagen für die systematische Uebersicht und die mit derselben correspondirende Normaliensammlung — gewiß gedeckt würden; jedenfalls würden diese Auslagen kaum die Summe erreichen, welche häufig auf Drucksorten für manchmal nur momentan nützliche statistische Zwecke erforderlich ist.

Bei der großen Ausdehnung der politischen Sphäre und ihrer verschiedenartigen Verzweigung mit allen anderen staatlichen Verwaltungsbehörden wird es aber selbst bei der größten Achtsamkeit nicht leicht möglich sein, dem hier vorgeschlagenen Elaborate gleich bei dieser ersten Bearbeitung die erwünschte Vollkommenheit zu geben; es wird daher noch weiterer Mittel erheischen, diese später anzustreben. Ebenso werden die gerade auf dem politischen Gebiete am öftesten eintretenden Veränderungen der Rechtssätze eine Verfügung nothwendig machen, die stete, möglichst leichte Evidenz der geltenden politischen Normen zu schaffen.

(Schluß folgt.)

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Der Jagdinhaber, der den Hund eines im Jagdreviere betretenen Wildschützen tödtet, ist zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er nicht nachweist, daß der Hund thatsächlich auf der Jagd begriffen war. Der Umstand, daß der von ihm begleitete Wilddieb die Absicht zu jagen hatte, befreit ihn von der Entschädigungspflicht nicht.**

Am 22. und 23. November 1874 wurde Oswald Jobst von dem Jagdpächter Jakob Steinbichler in des Letzteren Waldreviere im Kühthale (Tirol) auf Wilddiebstahl ertappt und angezeigt, weil er widerrechtlich drei Rehe und einen Hasen erlegt hatte.

Am darauffolgenden Tage wurde er abermals mit Doppelflinte und Jagdhund in jenem Thale von Jacob Steinbichler betreten. Der Jagdpächter argwöhnte, daß Jener abermals einen Wilddiebstahl vorhabe und schoß ihm ohneweiters den Hund nieder.

Oswald Jobst wurde in erster und zweiter Instanz wegen Uebertretung des am 23. November 1875 begangenen Diebstahls verurtheilt, strengte aber gleichwohl eine Klage wider Steinbichler auf Schadenersatz von 30 fl. für den von diesem erlegten Hund an, weil der Belangte nicht berechtigt gewesen sei, den Hund des Wildschützen zu tödten, da Kläger nicht auf der Jagd begriffen gewesen, sondern in das Kühthal habe gehen müssen, um ein früher dort vergessenes Messer zu holen, und eben auf dem Fahrwege dahin gewesen wäre.

Nach durchgeführtem summarischen Verfahren machte das k. k. Bezirksgericht in Rattenberg mit Urtheil vom 23. August 1875, Z. 2209, den Ausgang des Streites von dem Erfüllungseide des Klägers über den Umstand, daß sein Jagdhund, als der Geklagte ihn niederschoß, nicht in der Jagd begriffen war, sondern neben ihm (Kläger) auf dem Wege stand, sowie von dem Schätzungseide des Klägers über den (mit 10 fl. zu beschwören zugelassenen) Werth des Jagdhundes, abhängig. Diesem Erkenntnisse lag nachstehende Auffassung zu Grunde:

„Bei der Entscheidung der vorliegenden Streitsache kommt es vor Allem auf die Richtigkeit des vom Geklagten widersprochenen Umstandes an, ob die dem Geklagten zur Last gelegte und von ihm auch eingestandene Handlung, nämlich des Klägers Jagdhund erschossen zu haben, woraus Kläger seinen Schadenersatzanspruch ableitet, im Sinne des § 1294 a. b. G. B. eine widerrechtliche war. Nach § 17 des Gubernial-Circulars vom 12. September 1816, womit das Jagdnormale vom 28. Hornung 1786 *) republicirt ward, dürfen nur Hunde, welche im Felde oder Walde jagen, vom Jagdinhaber erschossen werden. Der beweispflichtige Kläger hat nun durch den Zeugen Paul Lugger eine halbe Probe für den entscheidenden Umstand hergestellt, daß sein Hund, als

*) Josephinische Gesetzessammlung. VI. Bd. Nr. 140.

der Geklagte ihn niederschoß, nicht in der Jagd begriffen war, sondern unweit des Klägers ruhig auf dem Wege stand. Kläger war sohin behufs Ergänzung des Beweises zum Erfüllungseide zuzulassen. Im Falle der Abschwörung desselben ist die Gesetzwidrigkeit der von dem Geklagten gesetzten Handlung, sohin die Klageberechtigung aus dem Titel des Schadenersatzes außer Zweifel gestellt, wogegen im Falle der Nichtablegung des Eides die der Schadenersatzklage zu Grunde liegende widerrechtliche Handlung unerwiesen bleiben, und dies die Abweisung des Klagebegehrens zur Folge haben würde."

Ueber Appellation des Geklagten änderte das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck mit Urtheil vom 9. November 1875, Z. 5514, das angefochtene erstrichterliche Urtheil ab, gab dem Klagebegehren unbedingt keine Folge und verurtheilte den Kläger zum Ersatze der Kosten der ersten und zweiten Instanz aus folgenden Gründen:

„Die im Jagdnormale zum Schutze des Jagdrechtes und zur Hintanhaltung von Wilddiebstählen den Jagdinhabern eingeräumte Befugniß, Hunde, welche jagen, zu erschießen, kann nicht bloß auf Hunde beschränkt werden, welche die Fährte eines Wildes angenommen haben oder in der Verfolgung desselben begriffen sind, sondern muß, nach dem Wortlaute und nach der Absicht des Gesetzgebers, auch von Hunden verstanden werden, welche in Begleitung des auf der Jagd befindlichen Wilddiebes im Jagdreviere angetroffen werden, wenn aus allen Umständen die Absicht des Wilddiebes hervorleuchtet, sich ihrer zur Ausführung des Diebstahls zu bedienen. Alle in der vorliegenden Streitsache und in dem ihr beigeschlossenen Strafacte erhobenen Umstände lassen keinen Zweifel übrig, daß der Kläger, welcher an den vorhergegangenen zwei oder drei Tagen drei Rehe und einen Hasen in dem Jagdreviere des Belangten, dem Kühthale, geschossen hatte, sich wieder auf die Jagd begeben hatte, um einen neuen Diebstahl zu begehen. Hätte er lediglich die Absicht gehabt, das Messer, das er angeblich dort zurückgelassen hatte, zu suchen, so hätte er nicht die Doppelflinte und den Jagdhund mitgenommen; und wenn er auch widerspricht, daß der Jagdhund der nämliche gewesen sei, mit welchem er die kurz vorher begangenen Diebstähle verübt hatte, so muß dieses dennoch ungeachtet seines Widerspruches angenommen werden, weil er selbst stillschweigend wahr gelassen hat, daß er nur Einen Hund besessen. Zufolge der Angaben der Zeugen im Strafacte über das Benehmen und die Aeußerungen des Klägers bei seiner Betretung im Jagdreviere gestand er selbst die Absicht zu jagen ein und suchte sich mit der Angabe zu rechtfertigen, daß er dazu vom Belangten die Erlaubniß erhalten habe. Unter diesen Verhältnissen war der Geklagte vollständig in seinem Rechte, wenn er den Kläger, als in Ausübung eines Wilddiebstahles begriffen, und den Hund, der selben begleitete, als auf der Jagd befindlich ansah. Er war daher im Sinne des § 17 des citirten Jagdnormales befugt den Hund zu erschießen. Daraus folgt, daß dem Kläger der Anspruch auf Schadenersatz für den ihm daraus entstandenen Nachtheil fehlt (§ 1305 a. b. G. B.), daher seine Klage wegen Mangels eines Rechtsgrundes abgewiesen werden muß. Demnach mußte das erstrichterliche Urtheil aufrecht erhalten werden."

Der k. k. oberste Gerichtshof, an welchen sich Kläger mit der Revisionsbeschwerde wandte, stellte mit Urtheil vom 9. Februar 1876, Z. 14417 ex 1875, das erstrichterliche Erkenntniß vollständig wieder her, verurtheilte zugleich den Geklagten zum Ersatze der Revisionskosten für den Fall, als Kläger den zugelassenen Erfüllungs- und Schätzungseid ablegt, und bestimmte, daß dieselben im entgegengesetzten Falle von dem Kläger selbst zu tragen seien. Gründe.

„Im Falle der Ablegung des dem Kläger obliegenden Erfüllungseides steht thatsächlich fest, daß Kläger, welcher am 22. und 23. November 1874 im Reviere des Geklagten drei Rehe und einen Hasen im Wege des Wilddiebstahls erlegt hatte, am folgenden Tage auf einem Fahrwege im Jagdreviere des Geklagten, mit einer Doppelflinte bewaffnet, in Begleitung seines Jagdhundes, der auf wenige Schritte neben ihm herging, dem Geklagten begegnete, und daß dieser den Hund des Klägers, während er in der Nähe seines Herrn stand, erschoß. Mochte nun auch Kläger, wie das Strafgericht annahm, im Begriffe gewesen sein neuerlich auf Wilddiebstahl auszugehen, so war Geklagter demungeachtet zur Tödtung des Hundes nicht berechtigt. Denn nach § 17 des mit Gubernial-Verordnung vom 12. September 1816 in Tirol republicirten Jagdnormales vom 28. Februar 1786 ist dem Eigenthümer der Jagdbarkeit nur dann das Recht eingeräumt, Hunde zu tödten, wenn sie in einem Walde oder Felde jagen, während die Betretung eines mit dem Gewehre oder Fang- oder Hetzhunde versehenen Unberechtigten in einem fremden Wildbanne nur die Folge hat, daß der Uebertreter dieses Verbotes eingezogen und bestraft wird. Es ist daher durch das Gesetz die Tödtung fremder Hunde in einem Jagdreviere dem Jagdherrn nur als ein Act der Selbsthilfe für den Fall, als er sie wirklich jagend trifft, nicht aber als Strafe gegen den Wilddieb gestattet. Sie ist aber dann ausgeschlossen, wenn der Eigenthümer des Hundes in seiner Begleitung, ohne daß der Hund jagend gefunden wurde, jedoch unter solchen Umständen, wie der § 18 des Jagdnormales voraussetzt, betroffen wird, so daß die Absicht zu wildern angenommen werden muß, denn in diesem Falle kann der Schutz des Jagdrechtes durch die Anzeige und Bestrafung des so Betretenen erzielt werden. Nachdem daher von Seite des Geklagten gar nicht behauptet wurde, daß in dem Augenblicke, als er den Hund erschoß, der Hund auf der Suche oder in Verfolgung eines Wildes begriffen gewesen sei, war die Handlung, die er sich zu Schulden kommen ließ, eine widerrechtliche, ihr Urheber daher nach §§ 1294 und 1295 a. b. G. B. für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich." Jur. Bl.

---

## Verordnung.

**Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1876, Z. 1209 in Betreff des Fortbezuges der von Truppen-Eleven bezogenen Versorgungsgenüsse.**

Das k. k. Reichskriegsministerium hat anläßlich eines speciellen Falles unterm 21. October 1875, Abtheil. 9, Nr. 6582 eröffnet, daß zufolge einer mit dem k. k. Reichsfinanzministerium getroffenen Vereinbarung Truppen-Eleven, wenn dieselben vor ihrer Aufnahme als solche in das k. k. Heer einen Versorgungsgenuß beziehen, bis zum Tage ihrer Assentirung, — von welchem Tage angefangen auch erst die Dienstzeit zu zählen beginnt, — oder bis zur etwaigen früheren Erreichung des Normalalters, im Fortbezuge dieses Versorgungsgenusses verbleiben.

Hievon wird die k. k. . . . . . . zur Darnachachtung in derlei etwa vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

---

## Personalien.

Seine Majestät haben dem früheren Finanzrathe der nied. österr. Finanzprocuratur Dr. Eduard Hofmann den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ober-Inspector der priv. Kaiserin Elisabethbahn Wenzel Wojtěchowský das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ober-Ingenieur Dr. Filipp Brunati zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe Josef Schnürer das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Professor der patholog. Anatomie in Krakau Dr. Alfred Biesiadecki zum Statthaltereirathe und Landessanitätsreferenten in Galizien ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Ackerbauministerium Dr. Johann Hammerschmied taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Paul Schadenbök zum Bezirkshauptmanne im Herzogthum Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Alois Geyer zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Ernst Nagy und Nikolaus Gandusio zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

---

## Erledigungen.

Drei Einnehmerstellen in der neunten Rangsclasse, event. eine Controlorsstelle in der zehnten und eines Adjuncten in der eilften Rangsclasse bei den nied. österr. Steuerämtern bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 112.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der nied. österr. Statthalterei in Wien in der neunten Rangsclasse, bis 28. Mai. (Amtsbl. Nr. 114.)

Kanzlistenstelle bei der Bukowina'er Landesregierung in der eilften Rangsclasse, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 114.)

Bezirkscommissärsstelle für das Innsbrucker Verwaltungsgebiet in der neunten Rangsclasse, bis 4. Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Bezirkshauptmannsstelle bei der küstenländischen Statthalterei, bis 7. Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Finanzwachcommissärsstelle in Nieder-Oesterreich in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 116.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.